

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten
Übergang (ANBest-EU)**

Die ANBest-EU enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalte) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VwVfG NRW, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben

Nummer 3 Vergabe von Aufträgen

Nummer 4 Zweckbindung

Nummer 5 Mitteilungspflichten

Nummer 6 Mittelabruf, Sachbericht, Verwendungsnachweis und Nachweispflichten

Nummer 7 Prüfung der Ausgaben

Nummer 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Nummer 9 Baumaßnahmen

Nummer 10 Publizität

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Deckungsmittel

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden, und der Eigenanteil der Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Ausgabenerstattungsprinzip

Die Zuwendung darf nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Begünstigten in Anspruch genommen werden.

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und

nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Anforderung erfolgt in Form eines Mittelabrufs nach Nummer 6.2.

1.4

Mittelverfügbarkeit

Der Finanzierungsplan ist zeitlich verbindlich.

Sofern die auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Mittel nicht bis spätestens zum Ablauf des 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres von den Begünstigten abgerufen werden, entfällt deren Rechtsanspruch auf die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Dadurch verringert sich der Anspruch auf die Gesamtzuwendung in entsprechender Höhe, sofern die Begünstigten bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres keinen Antrag auf Übertragung der im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigten Mittel ins nächste Haushaltsjahr stellen. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Über den Antrag auf Übertragung wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

1.5

Zweckerreichung

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.6

Abtretungs- und Pfändungsverbot

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.7

Dauerhaftigkeit

Die Begünstigten haben für ein Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen die Zuwendungen zurückzuzahlen, wenn binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten

- a) die Produktionstätigkeit in Nordrhein-Westfalen aufgegeben oder an einen Standort außerhalb von Nordrhein-Westfalen verlagert wird,
- b) sich die Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur ändern, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- c) sich Art, Ziele oder Durchführungsbedingungen des Vorhabens so erheblich verändern, dass die ursprünglichen Ziele des Vorhabens untergraben würden.

Die Rückzahlung erfolgt jeweils anteilig für den Zeitraum, in dem eine der Voraussetzungen vorgelegen hat.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Begünstigten.

3

Vergabe von Aufträgen

Sofern sich die Höhe der direkten Sachausgaben nicht pauschal nach den Nummern 5.6 oder 5.7 der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW bemisst, unterliegt der Abschluss eines Vertrages den nachfolgenden Bestimmungen. Im Rahmen der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens ist insbesondere zu prüfen und zu dokumentieren, ob für die vorgesehene Leistung eine Binnenmarktrelevanz gegeben ist. Die Vergabe von Aufträgen ist von Anfang an fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Verfahrensschritte und die Begründung der jeweiligen Entscheidungen nachvollziehbar sind. Bei der Vergabe von Bau- und Lieferaufträgen für Investitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren ist bei der Beschreibung der zu erbringenden Leistung der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu beachten. Er kann zum Beispiel durch kosteneffiziente Einsparungen beim Energieendverbrauch erfüllt werden.

Bei einer Inhouse-Vergabe nach § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, im Folgenden GWB, sind die juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit einem Auftrag betraut werden, zu verpflichten, die ANBest-EU zu beachten.

Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die europarechtlichen Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten. Die Auftragsvergabe muss im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen.

3.1

Direktauftrag

Beträgt der Auftragswert bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer muss kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Es kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht eine Minstdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen. Die Minstdokumentation ist im Falle von Direktaufträgen ab einem Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer dem jeweiligen Mittelabruf beizufügen.

3.2

Auftragserteilung ohne förmliches Vergabeverfahren

Beträgt der Auftragswert bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mehr als 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer und werden die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens zu nicht mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert, haben die Begünstigten Aufträge an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

3.3

Vergabeverfahren

Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert, so haben die Begünstigten bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) - Ausgabe 2019 - vom 31. Januar 2019 (BANZ AT 19.02.2019 B2) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VOB/A, sowie bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANZ AT 07.02.2017 B1, berichtigt durch BANZ AT 08.02.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden UVgO, ausgenommen der Vorschriften

a) der §§ 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, §§ 29, 30, 38 Absatz 2 bis 4, §§ 39, 40 (elektronische Vergabe),

b) § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung),

c) § 22 (Aufteilung nach Losen),

d) § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote) sowie

e) § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter),

anzuwenden.

Sofern Begünstigte keine öffentlichen Auftraggeber nach § 99 GWB sind, gelten die Vorgaben nach Satz 1 auch für Verfahren oberhalb des Schwellenwerts nach § 106 GWB.

3.3.1

Aufträge über Bauleistungen

Abweichend von § 3a Absatz 4 VOB/A können Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens als Direktauftrag gemäß Nummer 3.1 beschafft werden.

Die Vergabe von Bauleistungen erfolgt ab einem Auftragswert von mehr als 25 000 EUR ohne Umsatzsteuer durch Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Nummer 1 VOB/A) oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nummer 2 VOB/A).

Die Vergabe durch Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nummer 2 VOB/A) ist nur zulässig, sofern

a) bei dem Auftrag keine Binnenmarktrelevanz gegeben ist und der vorab geschätzte Einzelauftragswert für jedes Gewerk 1 Million Euro ohne Umsatzsteuer oder der vorab geschätzte Gesamtauftragswert 2 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt,

b) eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb kein annehmbares Ergebnis gehabt hat oder

c) wenn die Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Eine freihändige Vergabe (§ 3 Nummer 3 VOB/A) ist nur zulässig, sofern eine Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibungen unzumutbar im Sinne von § 3a Absatz 3 Satz 1 VOB/A ist, bei dem Auftrag keine Binnenmarktrelevanz gegeben ist und der vorab geschätzte Einzelauftragswert für jedes Gewerk 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder der vorab geschätzte Gesamtauftragswert 200 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt.

Die Wertgrenzen nach § 3a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 VOB/A finden keine Anwendung.

3.3.2

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen

Abweichend von § 14 UVgO können Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens als Direktauftrag gemäß Nummer 3.1 beschafft werden.

Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen erfolgt ab einem Auftragswert von mehr als 25 000 EUR ohne Umsatzsteuer durch Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO), durch Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 10 UVgO) oder, soweit die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 UVgO erfüllt sind, durch Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb (§ 12 UVgO).

In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 UVgO vorliegen, kann der Auftraggeber auf einen Teilnahmewettbewerb verzichten, sofern bei dem Auftrag keine Binnenmarktrelevanz gegeben ist und der vorab geschätzte Auftragswert 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt.

3.3.3

Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert worden ist, in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

3.4

Planungsleistungen

Für Planungsleistungen gelten grundsätzlich dieselben Regeln zur Auftragswertberechnung wie bei Dienstleistungen. Soweit in einem Vorhaben Ausgaben für Baugrunduntersuchung und Planung förderfähig sind, die vor Bewilligung oder Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns beauftragt wurden, sind diese nur zuwendungsfähig, wenn die Regelungen nach Nummer 3 eingehalten wurden.

3.5

Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB

- a) unterliegen den Verpflichtungen von Teil 4 des GWB,
 - b) haben das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend anzuwenden,
 - c) haben schriftliche Erklärungen aller an der Vergabeentscheidung beteiligten Personen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie im Hinblick auf den Auftragnehmer sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden, nicht zum Kreis der ausgeschlossenen Personen gehören und in Bezug auf ihre Person auch keine Besorgnis der Befangenheit besteht, da weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart eine besondere kollegiale Nähe zum Auftragnehmer bestand oder besteht, die über ein rein berufliches Zusammenwirken hinausgeht und die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen würde, und
 - d) haben vor Abschluss von Verträgen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB folgende Angaben zu allen Vertragspartnern zu erfassen:
 - aa) Name und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer,
 - bb) Vor- und Nachnamen, Geburtsdaten und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern oder Steuer-Identifikationsnummern der Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Vertragspartner gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1060 (ABl. L, 2024/1640, 19.06.2024) geändert worden ist, stehen und
 - cc) Angaben zu Datum des Vertrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert.
- Setzt der Auftragnehmer in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe c Unterauftragnehmer ein, sind nach Unterzeichnung der entsprechenden Unterverträge Angaben aller in den Auftragsunterlagen des Auftragnehmers aufgeführten Unterauftragnehmer, und zwar Name und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, sowie Datum des Unterauftrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert zu erfassen, soweit die

Unteraufträge einen Gesamtwert von mehr als 50 000 Euro haben; die Angaben sind nur auf der ersten Ebene der Unterauftragsvergabe erforderlich.

4

Zweckbindung

4.1

Zweckbindungsfrist

Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Begünstigte dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) nicht verfügen.

4.2

Inventarisierung

Begünstigte haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, zu inventarisieren.

5

Mitteilungspflichten

Begünstigte sind verpflichtet, unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen, wenn

- a) sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten,
- b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- d) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend des Zuwendungszwecks verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder
- e) ein Insolvenzverfahren über das eigene Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6

Mittelabruf, Sachbericht, Verwendungsnachweis und Nachweispflichten

6.1

Übermittlungspflichten

Begünstigte übermitteln der bewilligenden Stelle

- a) während des Bewilligungszeitraums regelmäßig, grundsätzlich mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anträge auf Erstattung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Mittelabruf nach Nummer 6.2),
- b) während des Bewilligungszeitraums binnen drei Monaten nach Ablauf jedes Haushaltsjahres einen Sachbericht nach Nummer 6.3 über die Verwendung der für dieses Jahr erhaltenen Zuwendung,
- c) spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis nach Nummer 6.4 und
- d) grundsätzlich ein Jahr nach dem Durchführungsende ein Ergebnisbogen nach Nummer 6.5. Sachberichte dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.2

Mittelabruf

Der Mittelabruf umfasst neben dem Mittelabrufformular einen zahlenmäßigen Nachweis

- a) aller mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere weitere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden,
- b) bei förderfähigen Personalausgaben und bürgerschaftlichem Engagement der geleisteten Arbeitszeit nach Nummer 6.2.1,
- c) bei Sachausgaben, sofern sich deren Höhe nicht in Form einer Pauschale oder eines Pauschalbetrags bemessen soll, durch die Beleg- und Vergabeliste nach Nummer 6.2.2 und
- d) bei Sachausgaben, deren Höhe durch einen Pauschalbetrag festgelegt wurde, durch den Nachweis, dass die im Kostenvoranschlag aufgeführten Leistungen vollständig erbracht wurden und der Auftragnehmer die Zahlung hierfür vollständig erhalten hat.

6.2.1

Beschäftigungs- und Zeitumfang

Die Begünstigten haben für jeden im Vorhaben Mitarbeitenden den im jeweiligen Arbeitspaket angefallenen Beschäftigungs- und Zeitumfang anzugeben und von den Beschäftigten bestätigen zu lassen. Bei nicht ausschließlich im Vorhaben tätigen Mitarbeitenden sind die geleisteten Arbeitsstunden fortlaufend zu dokumentieren und außerdem anzugeben, in welchem Zeitumfang sie in welchen anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben des Begünstigten tätig waren. Die Dokumentation kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein elektronisches Zeiterfassungssystem von der bewilligenden Stelle zugelassen wurde.

6.2.2

Beleg- und Vergabeliste

Für die förderfähigen Sachausgaben ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfangende, Einzahlende, Rechnungs- beziehungsweise Belegnummer sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, als Vorsteuer abziehbar ist, ist keine zuwendungsfähige Ausgabe.

Neben der Belegliste ist eine in zeitlicher Folge geführte Liste über die Vergaben von Aufträgen (Vergabeliste) und die Dokumentation der Vergabeverfahren vorzulegen.

Mit dem Nachweis sind Kopien oder elektronische Duplikate der Originalbelege vorzulegen. Die bewilligende Stelle hat bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit das Recht, Originalbelege zur Prüfung einzusehen beziehungsweise deren Vorlage zu verlangen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen sowie ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt wie beispielsweise eine Projektnummer enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Es ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern übereinstimmen. Für den Fall, dass Belege als Kopien oder

elektronische Duplikate vorgelegt worden sind, ist im Mittelabruf zu bestätigen, dass diese mit den Originalbelegen übereinstimmen.

6.3

Sachbericht

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie die erzielten Zwischenergebnisse im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Ferner ist zu dokumentieren, wie die Öffentlichkeit über das Projekt informiert wird und wie die Publizitätsvorschriften nach Nummer 10.1 eingehalten werden.

6.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem abschließenden Sachbericht, einem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis und dem Abschlussbogen zum Monitoring. Der abschließende Sachbericht führt die vorangegangenen Sachberichte fort und beschreibt die Ergebnisse zum Abschluss des Vorhabens. Der abschließende zahlenmäßige Nachweis fasst die vorangegangenen Mittelabrufe einschließlich der pauschalierten Ausgaben und des bürgerschaftlichen Engagements zusammen. Im Abschlussbogen zum Monitoring ist der realisierte Beitrag zu den Outputindikatoren darzustellen.

6.5

Ergebnisbogen

Der realisierte Beitrag zu den Ergebnisindikatoren ist in einem Ergebnisbogen durch die Begünstigten zu dokumentieren.

6.6

Aufbewahrungsfrist

Begünstigte haben die Einnahme- und Ausgabebelege und Zahlungsnachweise wie beispielsweise Kontoauszüge, die Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie alle Nachweisdokumente zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften gemäß Nummer 10.1 und zu den Angaben im Monitoring- und Abschlussbogen (Indikatoren) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn die Buchführung mittels Datenverarbeitungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung von der bewilligenden Stelle zugelassen wurde.

7

Prüfung der Ausgaben

7.1

Vor-Ort-Kontrolle

Die bewilligende Stelle und die Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie diese und das Vorhaben selbst vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Begünstigten haben Zugang zu den eigenen Räumlichkeiten zu gewähren, die Prüfung durch eine Projektverantwortliche oder einen Projektverantwortlichen begleiten zu lassen, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sofern gemäß Nummer 6.6 Belege ganz oder teilweise elektronisch vorgehalten werden oder gemäß Nummer 6.2.1 die Arbeitszeit durch elektronische Zeiterfassungssysteme

nachgewiesen wird, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewähren. Die Begünstigten haben zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel bereitgestellt werden. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle oder der Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

7.2

Prüfungsberechtigung

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Prüfbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW, der Landesrechnungshof und die von ihnen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin und dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Ihnen sind die Rechte gemäß Nummer 7.1 einzuräumen.

8

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1

Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2

Erstattungsanspruch

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- a) sich nachträglich die Ausgaben nach Nummer 2 ermäßigen,
- b) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- c) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- d) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- e) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird oder
- f) Begünstigte bei Antragstellung eine terroristische Vereinigung waren oder nach Antragstellung werden oder eine terroristische Vereinigung unterstützen.

8.3

Widerruf

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Begünstigten Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere

- a) den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen,
- b) die Vergabegrundsätze gemäß Nummer 3 nicht beachten oder
- c) Mitteilungspflichten gemäß Nummer 5 oder Publizitätspflichten gemäß Nummer 10 nicht rechtzeitig nachkommen.

8.4

Verzinsung

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an gemäß § 49a Absatz 3 Satz 1 VwVfG NRW zu verzinsen.

9

Baumaßnahmen

9.1

Vergabe und Ausführung

9.1.1

Vergabe

Die Begünstigten haben die zuständige baufachliche Stelle rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

9.1.2

Ausführung

Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen.

9.1.3

Abweichung

Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt. Erhebliche Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die bewilligende Stelle.

9.2

Baurechnung

Begünstigte müssen für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten oder Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen. Die Baurechnung besteht aus

- a) dem Bauausgabebuch, das bei Hochbauten nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2018, und bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu gliedern ist; werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276, Ausgabe Dezember 2018, und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der bewilligenden Stelle von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden; Gemeinden benötigen in diesem Fall keine Einwilligung der bewilligenden Stelle,
- b) den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Buchstabe a,
- c) den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- d) den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- e) den bauaufsichtlichen Genehmigungen sowie bei Begünstigten, die keine Gemeinden sind, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- f) dem Zuwendungsbescheid,
- g) den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- h) der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts bei Hochbauten nach DIN 277, Ausgabe August 2021, und
- i) dem Bautagebuch.

10

Publizität

10.1

Publizitätsvorschriften

10.1.1

Internet und Social Media

Die Begünstigten sind verpflichtet, auf ihren offiziellen Internetseiten und Social-Media-Seiten, sofern solche bestehen, das Vorhaben einschließlich der Ziele und Ergebnisse zu beschreiben und die finanzielle Unterstützung durch die Europäischen Union und das Land Nordrhein-Westfalen sichtbar hervorzuheben.

10.1.2

Unterlagen und Kommunikationsmaterial

Die Unterstützung durch die Europäische Union und das Land Nordrhein-Westfalen sind auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, sichtbar hervorzuheben.

10.1.3

Tafel oder Schilder

Die Begünstigten sind zudem verpflichtet, an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle am Durchführungsort langlebige Tafeln oder Schilder in DIN A3 oder größer anzubringen, die die finanzielle Unterstützung durch die Europäischen Union und das Land Nordrhein-Westfalen hervorheben. Bei Vorhaben mit Gesamtkosten unter 500 000 EUR im EFRE und 100 000 EUR im JTF ist ein Plakat oder elektronische Anzeige in mindestens DIN A3 während des Durchführungszeitraums ausreichend.

10.1.4

Großvorhaben

Bei Einzel- oder Verbundvorhaben, deren Gesamtkosten 10 Millionen Euro übersteigen, sind die Begünstigten verpflichtet, in Absprache mit der EFRE-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, eine größere Kommunikationsveranstaltung oder Kommunikationsmaßnahme durchzuführen.

10.1.5

Leitfaden

Bei der Hervorhebung der finanziellen Unterstützung sind die technischen Vorgaben des Leitfadens zu „Kommunikation und Information für das EFRE/JTF-Programm NRW“ einzuhalten, welches auf der Internetseite www.efre.nrw abrufbar ist.

10.2

Rechte der Europäischen Union an Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial

Auf Ersuchen wird den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung gestellt und der Europäischen Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängenden bereits bestehenden Rechten erteilt. Die Lizenz für die Rechte am geistigen Eigentum werden der Europäischen Union mindestens in folgendem Umfang gewährt:

- a) interne Verwendung, das heißt das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen,
- b) Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- c) Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel,
- d) Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials oder Kopien davon in jeder Form,
- e) Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials und
- f) Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.